

Investitionsgrundsätze Thüringer WachstumsBeteiligungsFonds (WBF)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer WachstumsBeteiligungsFonds (WBF) ist ein interner Fonds der „Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB)“. Der WBF unterstützt junge wissens- und technologieintensive Unternehmen in der sich der Gründung anschließenden Wachstumsphase.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des WBF und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Der WBF agiert nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und damit beihilfefrei. Beteiligungen und sonstige Finanzierungen des WBF erfolgen auf Einzelinvestitionsebene stets gemeinsam, simultan und in maximal gleicher Höhe mit privaten Investoren. Die in diesem Zusammenhang maßgebliche mindestens 30-prozentige Beteiligung unabhängiger privater Investoren i.S.v. Rn. 52 xvii) der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“ (Abl. der EU C 19 vom 22.01.2014, S. 10ff.) erfolgt stets zu pari passu Bedingungen gemäß Ziffer 2.1. dieser Leitlinien. Dies schließt auf Einzeltransaktionsebene eine Beihilfegewährung gegenüber Zielunternehmen aus WBF-Mitteln aus. Finanzierungen des WBF stellen daher keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Der WBF wird als Finanzierungsinstrument aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ unterstützt. Es gelten daher die Bestimmungen der „Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Rates“ (ESI-VO), Abl. der EU L 347/320 ff. vom 20.12.2013 sowie die „Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006“ (EFRE-VO), Abl. der EU vom 20.11.2013 L 347/289 ff. sowie die entsprechenden einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Europäischen Kommission.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe der WBF sind junge wissens- und technologieintensive kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der sich an die Gründung anschließenden Wachstumsphase mit einem klar definierten Wachstumsziel.

Die Wachstumsfinanzierung des WBF dient der Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen oder Verfahren der Zielunternehmen, der Festigung und Ausweitung ihres Umsatzes, der Weiterentwicklung bestehender sowie der Erschließung neuer Märkte.

Wissens- und technologieorientiert ist ein Unternehmen, dessen Geschäftsplan auf neuen Entwicklungen oder wesentlichen Verbesserungen von bestehenden Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen basiert. Um diesen hohen Grad von Innovation zu erreichen, investieren die Unternehmen wesentliche Teile ihres Kapitals in F&E Aktivitäten.

Das Unternehmen, in das investiert wird, darf nicht älter als acht Jahre sein.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die die Voraussetzungen gem. Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang I „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AGFVO), ABl. der EU L 1876/1 vom 26.06.2014 erfüllen.

Es erfolgen keine Investitionen in Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGFVO.

Die Zielunternehmen haben grundsätzlich ihren Sitz in Thüringen. Unternehmen die ihren Sitz nicht in Thüringen haben, können dann Finanzierungen aus dem WBF erhalten, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, eine Betriebsstätte in Thüringen oder eine in Thüringen ansässige Tochtergesellschaft unterhalten und mit der Finanzierung ein positiver wirtschaftlicher Effekt für den Freistaat Thüringen verbunden ist.

Die Wachstumsfinanzierung des WBF ist jeweils ein Baustein einer Gesamtfinanzierung, die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem WBF.

3. Form und Umfang der Risikofinanzierungen

Der WBF kann mindestens bis zum 31.12.2020 Wachstumsfinanzierungen in Form von offenen und stillen Beteiligungen (auch mit Wandlungsoption) sowie Darlehen gewähren. Kombinationen sind möglich.¹

¹ Die Laufzeit des WBF ist an die Laufzeit des TSF gekoppelt. Die tatsächliche Investitionsphase des TSF hängt von der Laufzeit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ab, die gegenwärtig bis zum 31.12.2020 befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung dieser Regelung ohne die Ausgestaltung

Offene und stille Beteiligungen aus dem WBF werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene und stille Beteiligungen

Aus dem WBF können Beteiligungen bis maximal insgesamt € 4,0 Mio. pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden. Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Gesamtkapitals einer Personenhandelsgesellschaft, des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer AG eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Der Anlagehorizont beträgt bis zu 10 Jahren. Die Beendigung der Beteiligung erfolgt zu Marktbedingungen.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf avisiert. In Frage kommen beispielsweise:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer ,
- Verkauf an einen industriellen Investor,
- Verkauf an einen Finanzinvestor und
- Verkauf der Anteile bei der ersten Einführung des Unternehmens an der Börse.

Die ThüB ist als Treuhänderin für den Freistaat Thüringen entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem WBF an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens zu beteiligen.

Stille Beteiligungen werden eigenkapitalähnlich ausgestaltet und daher nachrangig, unbesichert und gewinnorientiert sein.

3.3 Darlehen (bridge loan)

Unternehmen, an denen der WBF beteiligt ist, können Darlehen zur Überbrückung von kurzfristigen Finanzierungslücken (bridge loan) mit marktüblichen Zinssätzen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und einem Nennbetrag von höchstens € 1 Mio. gewährt werden.

von den TSF betreffende relevante inhaltliche Veränderungen über den 31.12.2020 hinaus verlängert werden, verlängert sich die Investitionsphase des TSF entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. In diesem Fall verlängert sich auch die Investitionsphase des WBF. Sollte die AGFVO nicht verlängert oder durch neue Verordnungen ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen an dieser Regelung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

4. Verfahren

Die ThüB hat das gesamte Fondsmanagement des WBF auf die beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm|t) übertragen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an diese Gesellschaft. Sie präsentieren der bm|t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potenzials erfolgt dann ein Due Diligence-Prozess. Bestätigt die Auswertung der ersten Due Diligence-Prozess-Schritte ein hohes Erfolgspotential, wird ein umfassender Due Diligence-Prozess durchgeführt. Wenn dieser Due Diligence-Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, legt die bm|t das Investment dem fondsspezifischen Entscheidungsgremium zur abschließenden Entscheidung vor.

Das Entscheidungsgremium des WBF, das aus Vertretern der Investoren und aus Experten der Wirtschaft / Forschung besteht, entscheidet auf der Grundlage der Vorlage der bm|t und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm|t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Wachstumsfinanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Thüringer Wirtschaftsministeriums (TMWWDG).

Erfurt, 26.06.2019



Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)